

**Preisliste für Fernkommunikation der
Freitaler Stadtwerke GmbH (FSW) zur Umsetzung
des Einspeisemanagements nach § 9**



Stand: 01.05.2020

Pos.		Preise EUR/Jahr	
		netto	brutto ³⁾
Kommunikationskosten für technische Einrichtungen von Erzeugungsanlagen > 100 kW			
1	Fernkommunikation zum Abruf der Ist-Einspeiseleistung und Übertragung der Abregelsignale nach § 9 EEG ¹⁾ (für Kommunikationsgeräte, die der Erfassung und Übertragung der aktuellen Ist-Einspeiseleistung und Übertragung der Abregelsignale dienen – Mastergeräte)	102,54	122,02
2	Fernkommunikation zur Übertragung der Abregelsignale ²⁾ (für Kommunikationsgeräte, die der ausschließlichen Übertragung der Abregelsignale dienen – Slavegeräte)	51,27	61,01

1) Im Preis sind folgende Leistungsbestandteile enthalten:

- Bereitstellung der Kommunikationskarte (SIM-Karte) für GSM/GPRS-Kommunikation
- Störungsbeseitigung, die aus dem Betrieb der SIM-Karte resultieren
- Datenvolumen für die Leistungswertübermittlung
- Kommunikationspauschale für die Übertragung der Abregelsignale gemäß den Technischen Mindestanforderungen der FSW zur Umsetzung des Einspeisemanagements nach §§ 9 und 14 EEG

2) Im Preis sind folgende Leistungsbestandteile enthalten:

- Bereitstellung der Kommunikationskarte (SIM-Karte) für GSM/GPRS-Kommunikation
- Störungsbeseitigung, die aus dem Betrieb der SIM-Karte resultieren
- Kommunikationspauschale für die Übertragung der Abregelsignale gemäß den Technischen Mindestanforderungen der FSW zur Umsetzung des Einspeisemanagements nach §§ 9 und 14 EEG
- Position 2 entfällt für Neuanlagen ab dem 16.07.2014 (Inbetriebsetzung) gemäß der aktuell gültigen Fassung der Technischen Mindestanforderungen FSW zur Umsetzung des Einspeisemanagements nach §§ 9 und 14 EEG

3) Der Bruttobetrag beinhaltet die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

FSW behält sich vor, die Preise anzupassen. Der Auftraggeber wird hierzu durch FSW in schriftlicher Form informiert. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Information über die Preisanpassung beim Auftraggeber keine Kündigung oder kein Widerspruch bei FSW vorliegt.

Im Falle einer Kündigung bzw. eines Widerspruchs gelten die ursprünglichen Preise bis zu einer entsprechenden Beendigung des Auftragsverhältnisses zunächst weiter. Rechnungen werden zu dem von FSW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungszugang fällig.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zahlungseingang auf dem Konto der FSW. Im Falle von Zahlungsverzug ist FSW berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes zu verlangen.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen gegenüber FSW zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Gegen Ansprüche der FSW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.